

AZ: 03 - rey-kl / Frau Reymann

Drucksache Nr.: 0352/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	21.10.2014	Ö	Kenntnisnahme
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	22.10.2014	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	29.10.2014	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	04.11.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras,
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Satzung der Stadt
Neumünster zur Angemessenheit der
Aufwendungen für die Unterkunft im
SGB II- und im SGB XII-Bereich**

A n t r a g:

Die Neufassung der anliegenden Satzung
der Stadt Neumünster zur Angemessenheit
der Aufwendungen für die Unterkunft im
SGB II- und im SGB XII-Bereich wird be-
schlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 31201 Grundsicherung für Arbeit-
suchende SGB II:

Mehraufwendungen 2015/2016 i.H.v. rd.
51.300,00 € jährlich, die anteilig durch
Mehrerträge aus der Beteiligung des Bun-
des an den Leistungen für Unterkunft und
Heizung (24,5 %) gedeckt werden. Die
Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanent-
wurf 2015/2016 berücksichtigt.

B e g r ü n d u n g :

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) und der Sozialgerichte in Bezug auf das Vorhandensein eines **schlüssigen Konzeptes** wurde die Satzung für Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II-Bereich und im SGB XII-Bereich von der Ratsversammlung am 26.11.2013 beschlossen. Sie trat am 01.12.2013 in Kraft.

Seitdem wurde die Rechtsprechung im Satzungsbereich weiter verfolgt. Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Urteil des BSG vor, das eine teilweise Anpassung der o.a. Satzung notwendig macht. Zusätzlicher Handlungsbedarf besteht durch das anhängige Normenkontrollverfahren beim Landessozialgericht Schleswig-Holstein gegen die Stadt Neumünster im Bereich des SGB II:

A. Heizkosten

Mit der Entscheidung des 14. Senates des Bundessozialgerichtes vom 04.06.2014 unter dem Aktenzeichen B 14 AS 53/13 R wird festgestellt, dass die Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels in einer Satzung auf Grundlage des § 22a Abs. 1 i. V. m. § 22b Abs. 1 Satz 2 SGB II nicht zulässig ist, da im Rahmen der Satzungsermächtigung die angemessenen Heizkosten ebenfalls auf der Grundlage von Daten des örtlichen Vergleichsraums bestimmt werden müssen.

In der Begründung des Urteils, die erst Ende August dieses Jahres vorlag, weist das Gericht allerdings unter Randziffer 46 darauf hin, dass die Aufwendungen für die Heizung nicht zwingend in die Satzung mit einbezogen werden müssen.

Werden die Heizkosten außerhalb einer Satzung geregelt, ist die Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels gemäß Urteil des BSG vom 02.07.2009-B 14 AS 36/08 R ausdrücklich zulässig.

Da der Bundesweite Heizspiegel einer jährlichen Aktualisierung unterzogen wird und aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes eine Prüfung hinsichtlich unangemessener Heizkosten erst bei Erreichen des Wertes „zu hoch“ beginnt, ist sichergestellt, dass mit dieser Regelung die Heizkosten im Sinne des § 22 SGB II in Neumünster in der Regel als angemessen anerkannt werden können.

Da der Bundesweite Heizspiegel nur im Rahmen der Satzungsermächtigung nicht zur Anwendung gelangen darf, grundsätzlich aber auch vom Bundessozialgericht als sachgerechte Entscheidungsgrundlage anerkannt ist, wird der § 5 der Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich vom 28.11.2013 (KdU-Satzung) gestrichen, um die Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels zur Prüfung der Angemessenheit von Heizkosten im Stadtgebiet Neumünster unterhalb einer Satzung im Rahmen einer Geschäftsanweisung neu zu regeln.

Darüber hinaus ist seit Inkrafttreten der Satzung der Wohnungsmarkt beobachtet worden. Daraus ergibt sich ein weiterer Anpassungsbedarf der Satzung:

B. Sonderregelung für Personen unter 25 Jahren (U25)

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich vom 28.11.2013 (KdU-Satzung) besteht ein abweichender besonderer Wert der angemessenen Kosten der Unterkunft für Jugendliche unter 25 Jahren. Dieser wurde im Rahmen der Arbeiten zum schlüssigen Konzept aufgrund der Datenlage ermittelt und ist auch schlüssig belegt.

Die Beobachtungen des Wohnungsmarktes seit dem 01.12.2013 haben aber ergeben, dass Wohnraum in diesem Preissegment nicht ständig zur Verfügung steht. Es wurden in der Stichprobenprüfung insgesamt bis zum 17.09.2014 nur 40 Angebotswohnungen mit einer angemessenen Bruttokaltmiete erhoben. Aus diesem Grunde wird die Sonderregelung für Jugendliche U25 aus der Satzung entfernt, da im Beobachtungszeitraum zumindest nicht durchgängig ausreichend Wohnraum zur Verfügung stand.

Infolge ergibt sich ein einheitlicher Satz für 1-Personen-Haushalte ungeachtet des Alters, der aufgrund der Daten beider Altersgruppen neu berechnet wurde. Aufgrund der Neuberechnungen ergeben sich künftig folgende angemessene Werte für 1-Personen-Haushalte.

Hierbei wurden die Wohnungsangebote aus der Datenerhebung für 1-Personen-Haushalte bis 35 m² Wohnfläche (alter U25-Satz) und für 1-Personen-Haushalte von 35 -45 m² Wohnfläche (alter U25-Satz) zusammengefasst und auf die so entstandene Summe aller Wohnungen für 1-Personen-Haushalte gesamt die Kappungsgrenze von 40 % zur Anwendung gebracht.

Darüber hinaus wurde von allen Wohnungen unterhalb der Kappungsgrenze ein Durchschnittswert der Betriebskosten je m² neu ermittelt:

neu:

1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft	abstrakt angemessene Wohnungsgröße	Nettokaltmiete pro m ²	kalte Betriebskosten (Nebenkosten) pro m ²	Addition Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten pro m ²	Bruttokaltmiete (Produkt aus Spalte 2 und 5, gerundet)
1 Person	45 m ²	4,88 €	1,46 €	6,34 €	286,00 €

alt:

1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft	abstrakt angemessene Wohnungsgröße	Nettokaltmiete pro m ²	kalte Betriebskosten (Nebenkosten) pro m ²	Addition Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten pro m ²	Bruttokaltmiete (Produkt aus Spalte 2 und 5, gerundet)
1 Person	45 m ²	4,86 €	1,48 €	6,34 €	286,00 €

Besonderheiten für energetisch sanierten Wohnraum

neu:

1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft	abstrakt angemessene Wohnungsgröße	Nettokaltmiete pro m ²	kalte Betriebskosten (Nebenkosten) pro m ²	Addition Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten pro m ²	Bruttokaltmiete (Produkt aus Spalte 2 und 5, gerundet)
1 Person	45 m ²	5,51 €	1,33 €	6,84 €	308,00 €

alt:

1	2	3	4	5	6
Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft	abstrakt angemessene Wohnungsgröße	Nettokaltmiete pro m ²	kalte Betriebskosten (Nebenkosten) pro m ²	Addition Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten pro m ²	Bruttokaltmiete (Produkt aus Spalte 2 und 5, gerundet)
1 Person	45 m ²	5,17 €	1,39 €	6,56 €	296,00 €

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 (schlüssiges Konzept) wurde entsprechend der Satzungsänderung angepasst.

Zusätzlich wurden in den laufenden Nummern 3.4.4 und 3.4.5 ergänzende Ausführungen zum Verhältnis von Wohnungen mit angemessener Bruttokaltmiete im Verhältnis zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Aussagen zur Anzahl der durchschnittlichen jährlichen Umzüge hinzugefügt.

Da in der Neufassung der Satzung lediglich die Abs. 2 und 3 des § 4 sowie § 5 gestrichen werden, wird auf eine umfangreiche Synopse verzichtet.

Es ergeben sich durch die Herausnahme der Heizkosten aus der Satzung keine finanziellen Auswirkungen, da die Anwendung des Bundesweiten Heizspiegels unterhalb der Satzung fortgesetzt wird.

Durch die Streichung der Sonderregelung U25 ergeben sich ab Inkrafttreten der Neufassung jährliche Mehraufwendungen i.H.v. rd. 51.300,00 €.
Der Betrag wurde wie folgt kalkuliert:

– Neuanmietungen nach Auszug aus dem elterlichen Haushalt jährlich ohne energetisch sanierten Wohnraum:

2011: 118 Neuanmietungen
2012: 126 Neuanmietungen
2013: 139 Neuanmietungen
2014: 129 Neuanmietungen (Stand 17.09.2014: 102 :9,5 x12)

⇒ 128 Neuanmietungen durchschnittlich pro Jahr

neuer Satz für 1-Personen-Haushalte (ohne energetisch):	286,00 €
alter Satz U25 Satz (ohne energetisch):	<u>233,00 €</u>
Differenz:	53,00 €

Bei durchschnittlich 128 Auszügen im Jahr wird davon ausgegangen, dass diese verteilt auf das ganze Jahr anfallen. Daher werden die Mehrkosten je Auszug für durchschnittlich 6 Monate angesetzt.

53 € x 128 Auszüge = 6.784 €/Jahr x 6 Monate

gerundet: 40.704,00 €
40.800,00 €

– Neuanmietungen von energetisch saniertem Wohnraum aller 1-Personen-Haushalte

Da bisher nur in geringem Umfang die Neuanmietung von energetisch saniertem Wohnraum erfolgte, werden die Mehrkosten für die Anmietung von energetisch saniertem

Wohnraum aufgrund des erhöhten Wertes für 1-Personen-Haushalte auf Basis von 100 Neuanmietungen wie folgt geschätzt:

Satz energetisch saniert neu:	308,00 €	
U25 Satz energetisch saniert alt:	241,00 €	→ Differenz 67,00 €
Ü25 Satz energetisch saniert alt:	296,00 €	→ Differenz 12,00 €

90 Neuanmietungen Ü25 = 90 x 12,00 € x 6 Monate	= 6.480,00 €
10 Neuanmietungen U25 = 10 x 67,00 € x 6 Monate	= 4.020,00 €
	<u>10.500,00 €</u>

Da die Anmietung von energetisch saniertem Wohnraum im Bereich U25 bisher kaum erfolgt, wird bei der Kalkulation der Mehrkosten angenommen, dass sich die 100 Neuanmietungen auf 10 Neuanmietungen im Bereich U25 und 90 Neuanmietungen im Bereich Ü25 verteilen. Hierbei handelt es sich um großzügige Schätzungen, die tatsächlichen Kosten werden voraussichtlich darunter liegen.

Die jährlichen Mehraufwendungen von rd . 51.300,00 € werden anteilig durch die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gedeckt. Die Haushaltsmittel sind im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 berücksichtigt.

Im Auftrage

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat

Anlagen:

Neufassung der Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB-II- und im SGB-XII-Bereich